

Satzung

über die Erhebung von Musikschulgebühren
(Musikschulgebührensatzung) vom 25.05.1993,
zuletzt geändert am 21.07.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulgeldpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach Ziffer 2 der Schulgeldordnung erhoben.

Die Unterrichtsgebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen.

(2) Scheidet ein Schüler ohne wichtigen Grund vor dem Ablauf des Schuljahres aus der Musikschule aus, sind die Unterrichtsgebühren bis zum Schuljahresende zu bezahlen.

(3) Für die Teilnahme am Ensembleunterricht werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer oder dessen Kind einen Hauptfachunterricht an der Musikschule belegt.

§ 2 Schulgeld

(1) Musikschulgebühren
Als monatliche Gebühren werden erhoben:

	Unterrichtszeit	
Einzelunterricht 2 x 10	20 Min.	39,50 EUR
Einzelunterricht 3 x 10	30 Min.	59,50 EUR
Einzelunterricht 4 x 10	40 Min.	79,50 EUR
Gruppenunterricht 2 x 15	30 Min. 2 Schüler	29,50 EUR
Gruppenunterricht 3 x 15	45 Min. 3 Schüler	29,50 EUR
Gruppenunterricht 4 x 15	60 Min. 4 Schüler	29,50 EUR
Musikalische Früherziehung	60 Min.	20,50 EUR
Musikgarten	45 Min.	16,50 EUR
Musik und Bewegung	45 Min.	5,00 EUR
Jedem Kind ein Instrument (JEKI)	45 Min.	7,50 EUR
Bläserklasse	45 Min.	29,50 EUR
Ensemble (ohne Hauptfach)	60 Min.	8,00 EUR
Ensembleinstrument (ohne Hauptfach)		3,00 EUR
Lehinstrument 1. Jahr		10,00 EUR
Lehinstrument 2. und weitere Jahre		15,00 EUR

(2) Als einmalige Gebühren werden erhoben:

	Unterrichtszeit	
Schnuppergutschein 4 x 30	4 x 30 Min.	59,50 EUR
Workshop 8 x 45	8 x 45 Min.	91,50 EUR

Grundausbildungen 8 x 45

8 x 45 Min.

68,50 EUR

(3) Für Angebote, die nicht in den Absätzen 1 und 2 enthalten sind, werden die entstehenden Kosten mit dem Satz von 0,7637 EUR je Unterrichtsminute auf die jeweilige Teilnehmerzahl umgelegt.

(4) Fallen bei Angeboten Zusatzkosten wie erhöhter Materialbedarf oder Fahrtkosten an, so werden die tatsächlich entstehenden Kosten auf die jeweilige Teilnehmerzahl umgelegt.

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres im Sinne der Benutzungsordnung für die Musikschule der Stadt Neresheim. Wird ein Musikschüler erst nach Beginn des Schuljahres zum Unterricht angemeldet, entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Unterricht.
- (2) Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind auch in den Ferienmonaten jeweils am 10. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig und werden im Abbuchungsverfahren von der Stadtkasse eingezogen. Abweichend hiervon werden die Gebühren für Musik und Bewegung sowie JEKI jeweils halbjährlich zum 01.10 und 01.04. eingezogen.
- (3) Einmalige Unterrichtsgebühren sowie Gebühren für Zusatzkosten entstehen mit der Inanspruchnahme des Angebots und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Schulgeldermäßigung

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so erhalten diese folgende Ermäßigungen für den als Hauptfach belegten Einzel- und Gruppenunterricht:

- | | |
|---------------------------|---------|
| 2. Kind | -25 % |
| 3. Kind | -50 % |
| 4. Kind | -75 % |
| 5. und jedes weitere Kind | - 100 % |

Für andere Unterrichtsangebote wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder, nicht nach der Reihenfolge der Anmeldung. Erwachsene Mitglieder einer Familie werden in die obige Berechnung nicht einbezogen.

(2) Begabte und fleißige Schüler, bei denen die Erhebung von Schulgeld eine wirtschaftliche Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.

§ 6

Zuschläge

- (1) Bei Erwachsenen und auswärtigen Schülern wird für den Besuch von Hauptfächern und Ensembles (ohne Hauptfachbelegung) ein Zuschlag nach den folgenden Absätzen erhoben.
- (2) Auswärtige, die am Unterricht der städt. Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Schulgelder zu zahlen.
- (3) Erwachsene, die am Unterricht der städt. Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Schulgelder zu zahlen.
- (4) Auswärtige Erwachsene, die am Unterricht der städt. Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 15 % auf die jeweiligen Schulgelder nach Abs. 2 zu zahlen.
- (5) Die sich aus den vorgenannten Absätzen ergebenden Gebühren werden jeweils auf den nächsten durch 0,50 Euro teilbaren Betrag nach unten abgerundet.
- (6) Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schüler, welche sich in einem freiwilligen sozialen Jahr befinden, werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlags befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1993 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 25.05.1993

gez. Dannenmann, Bürgermeister

Satzungsänderung vom 24.07.1996 in Kraft seit 01.09.1996
Satzungsänderung vom 28.07.1997 in Kraft seit 01.09.1997
Satzungsänderung vom 05.07.2000 in Kraft seit 01.09.2000
Euroanpassungssatzung vom 22.10.2001, in Kraft seit 01.01.2002
Satzungsänderung vom 17.06.2002, in Kraft ab 01.09.2002
Satzungsänderung vom 21.07.2003, in Kraft ab 01.09.2003
Satzungsänderung vom 26.07.2004, in Kraft ab 01.09.2004
Satzungsänderung vom 23.04.2007, in Kraft ab 01.09.2007
Satzungsänderung vom 21.07.2008, in Kraft ab 01.09.2008
Satzungsänderung vom 24.10.2011, in Kraft ab 01.09.2012